



Schulordnung

Titel und Ingress

Schulordnung

(vom 19. Mai 2022)

Die Schulkommission,

gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹Die Schulordnung bestimmt die Organisation, die Führung und den Schulbetrieb der Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich, nachfolgend BSDPZ genannt.

²Die BSDPZ ist eine kantonale Berufsfachschule. Sie führt die schulische Grundbildung in den vom Kanton zugewiesenen Berufen durch und bietet nach Möglichkeit und Bedarf ergänzenden Unterricht in Form von berufsbezogenen Frei- und Stützkursen sowie Kurse zur berufsorientierten Weiterbildung und zur höheren Berufsbildung an.

³Die BSDPZ kann im Auftrag der kantonalen Behörde weitere Bildungsangebote führen. Die BSDPZ erfüllt ihre Aufgaben eigenständig – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, nachfolgend MBA genannt.

⁴Die BSDPZ arbeitet mit den Aufsichtsbehörden, der Bildungsverwaltung, den Prüfungskommissionen, den Organisationen der Arbeitswelt, den Lehrbetrieben und weiteren beteiligten Institutionen sowie den Lernenden zusammen.

⁵Die BSDPZ orientiert sich an ihrem Leitbild sowie an ihren Grundwerten und verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. Es entwickelt diese Instrumente kontinuierlich weiter.

Dienstweg

§ 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das MBA. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob



das Gesetz oder diese Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Organe der Schule

Organe der Schule

§ 3. ¹Die Organe der Schule sind

- a. Schulkommission,
- b. Schulleitung,
- c. Gesamtkonvent.

²Die Schule hat zusätzlich folgende Gremien

- a. Konferenz der HKB¹- und Ressortbeauftragten,
- b. Klassenvertretungskonferenz.

Schulkommission

§ 4. Die Schulkommission ist oberstes Organ der Schule und übt die unmittelbare Aufsicht aus (§ 11 Abs. 1 EG BBG).

a. Mitglieder

§ 5. ¹Die Schulkommission der BSDPZ umfasst sieben bis elf Mitglieder. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.

²Mitglieder der Schulkommission werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 11 Abs. 2 EG BBG).

³Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 20 Abs. 1 VEG BBG).

⁴Die Mitglieder der Schulkommission und allenfalls weitere an den Sitzungen teilnehmende Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

¹ Abk. Handlungskompetenzbereich



- b. Vertretungen
- § 6. ¹An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil
- a. die Mitglieder der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung,
 - b. eine Vertretung der Lehrpersonen, bestehend aus der bzw. dem Konventsvorsitzenden und einem als Lehrpersonenvertretung bestimmten weiteren Mitglied des Konventsvorstands,
 - c. eine Vertretung der Lernenden.
- ²Das MBA ist berechtigt, an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen (§ 20 Abs. 5 VEG BBG).
- c. Subkommission
- § 7. ¹Die Schulkommission kann Subkommissionen einsetzen. Die Ernennungskommission ist eine ständige Kommission, die im Bedarfsfall eingesetzt wird.
- ²Die Ernennungskommission besteht aus: Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Schulkommission, Rektorin oder Rektor, Konventsvorsitzender oder Konventsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern der Schulkommission. Bei Wahlverfahren von Schulleitungsmitgliedern kann ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes Einsitz in die Ernennungskommission nehmen.
- ³Die Mitglieder der Ernennungskommission werden in der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode bestimmt.
- ⁴Die Ernennungskommission evaluiert geeignete Schulleitungsmitglieder und beantragt ihre Wahl bzw. ihre Anstellung. Ebenso ist sie zuständig für die Evaluation und Antragstellung von geeigneten Lehrpersonen als Berufsschullehrpersonen mit besonderen Aufgaben durch die Schulkommission.
- ⁵Die Sitzungen werden protokolliert, insbesondere werden die Beschlüsse festgehalten.
- d. Präsidium
- § 8. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung aus ihrem Kreis zur Wahl vor (§ 18 Abs. 3 VEG BBG).



e. Sitzungen

§ 9. ¹Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.

²Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen (§ 19 Abs. 1 VEG BBG).

³Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§ 20 Abs. 2 VEG BBG).

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich (§ 20 Abs. 3 VEG BBG).

f. Protokoll

§ 10. ¹Die Sitzungen werden protokolliert, insbesondere werden die Beschlüsse festgehalten. Das Protokoll wird den Teilnehmenden und dem MBA zugestellt (§ 21 VEG BBG).

²Das Sekretariat wird durch die Schule geführt. Es trifft die administrativen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte der Schulkommission (§ 19 Abs. 2 VEG BBG).

g. Aufgaben

§ 11. ¹Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.

²Die Schulkommission

- a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt der Bildungsdirektion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst die schulinternen Erlasse,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,



- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
- h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- m. bewilligt Fachgruppen,
- n. kann Stellenplanänderungen beantragen.

h. Büro der Schulkommission

§ 12.¹ Dem Büro der Schulkommission gehören die Präsidentin oder der Präsident und deren bzw. dessen Stellvertretung der Schulkommission an sowie die Rektorin oder der Rektor, eine Prorektorin oder ein Prorektor und die bzw. der Konventsvorsitzende. Bei Bedarf können Mitglieder der erweiterten Schulleitung und weitere Vertretungen des Konvents beigezogen werden.

²Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen gemäss § 20 Abs. 3 VEG BBG.

Schulleitung

a. Mitglieder

§ 13. ¹Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Prorektorin oder einem Prorektor. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung (§ 12 Abs. 2 EG BBG).

²Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden (§ 12 Abs. 3 EG BBG).



³Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule (§ 24 Abs. 1 VEG BBG).

⁴Die Schulleitung organisiert sich selbst. Die Zuständigkeiten von Schulleitungsmitgliedern werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

b. Aufgaben

§ 14. ¹Die Schulleitung

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach innen und aussen (§ 12 Abs. 1 EG BBG),
- b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
- c. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission, sowie für die Beurteilung der Verwaltungsmitarbeitenden,
- d. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- f. führt das Finanzwesen,
- g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j EG BBG.

²Im Übrigen ist die Schulleitung für alle Geschäfte, welche die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung betreffen, zuständig, die nicht einem anderen Organ der Schule zugeordnet werden. Sie stellt insbesondere die Beratungsangebote für die Gesundheitsförderung und die Suchtprävention, die Beratung bei sexueller Belästigung sowie bei Diskriminierung sicher (§ 29 Abs. 1 VEG BBG).



- c. erweiterte Schulleitung
- § 15. ¹Die erweiterte Schulleitung besteht, neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG (§ 13 Schulordnung), aus einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter Zentrale Dienste.
- ²Die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung erfolgt durch die Schulkommission.
- ³Die Aufgaben der erweiterten Schulleitung werden durch die Schulkommission festgelegt.
- ⁴Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.
- Gesamtkonvent**
- a. Mitglieder
- § 16. Der Gesamtkonvent der Lehrpersonen besteht aus allen Lehrpersonen, den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung und der Verwaltung sowie einer Vertretung der Lernenden. Stimmberechtigt sind die Lehrpersonen, die Mitglieder der erweiterten Schulleitung und der Verwaltung.
- b. Verfahren
- § 17. ¹Pro Schuljahr werden mindestens zwei Gesamtkonvente durchgeführt. Der Gesamtkonvent konstituiert sich selbst. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Gesamtkonvents ist in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor vorzunehmen. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- ²Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt, wenn mindestens die Hälfte aller Lehrpersonen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³Die Sitzungen werden protokolliert, insbesondere werden die Beschlüsse festgehalten.
- ⁴Der Gesamtkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c. Aufgaben
- § 18. Der Gesamtkonvent dient der gegenseitigen Information und der Meinungsbildung. Ihm obliegt insbesondere
- a. die Wahl des Vorstands und der Vertretung der Lehrpersonen in die Schulkommission (§ 13 Abs. 4 EG BBG),



- b. Stellungnahme zur Wahl der Schulleitung (§ 13 Abs. 3 EG BBG),
- c. Stellungnahme zu Schulthemen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten,
- d. Unterstützung der Schulleitung in der Qualitäts- und Schulentwicklung,
- e. Antragsrecht gegenüber der Schulleitung und der Schulkommision, insbesondere zu methodisch-didaktischen, pädagogischen, fachtechnischen und organisatorischen Angelegenheiten. Das Prozedere wird in der Geschäftsordnung des Gesamtkonvents geregelt.

d. Vorstand

§ 19.¹Der Gesamtkonventsvorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Der Vorstand

- a. bereitet die Gesamtkonvente vor,
- b. behandelt die dringlichen Geschäfte des Gesamtkonvents,
- c. vollzieht die Beschlüsse des Gesamtkonvents.

**Konferenz der HKB-
und Ressortbeauf-
tragten**

§ 20.¹Die Konferenz der HKB- sowie der Ressortbeauftragten besteht aus den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung sowie der jeweiligen im Organigramm bestimmten Beauftragten der Handlungskompetenzbereiche sowie Ressorts.

a. Mitglieder

b. Aufgaben

§ 21.¹Die Konferenz nach § 20 dient der Information und dem Erfahrungsaustausch insbesondere der

- a. Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung,
- b. Kommunikation zwischen Schulleitung und Lehrpersonen,
- c. fachdidaktischen Weiterentwicklung,



- d. Steuerung der Weiterentwicklungen von Lernarrangements (Lerndesigns und Drehbücher) und Lernmedien sowie Unterrichtsmaterial.

²Die HKB- bzw. Ressortbeauftragten berichten der Schulleitung mindestens einmal pro Schuljahr.

c. Sitzungen

§ 22. ¹Die Konferenz nach § 20 beschliesst über Anträge an die Schulleitung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.

²Sitzungen werden nach Bedarf durchgeführt und sind obligatorisch.

Klassenvertretungskonferenz

§ 23. ¹Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.

²Die Klassenvertretungskonferenz wird mindestens einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Die bzw. der Gesamtkonvents vorsitzende wird ebenfalls eingeladen. Ein Drittel der Klassenvertretung kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.

³Die Konferenz dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der Lernenden in Schulfragen.

⁴Ein bis zwei Lernende werden von der Klassenvertretungskonferenz im Herbstsemester als Vertretung der Lernenden in der Schulkommission und im Gesamtkonvent mit einfachem Mehr gewählt (§ 18 Abs. 2 lit. a VEG BBG).

2. Abschnitt: Pflichten und Rechte von Lehrpersonen

Lehrpersonen

§ 24. ¹Die Lehrpersonen sind verpflichtet, nach anerkannten pädagogischen und methodisch-didaktischen Grundsätzen auf hohem fachlichem Niveau zu unterrichten.



²Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den Bildungsverordnungen und -plänen sowie den schulinternen Erlassen und Weisungen.

³Lehrpersonen sind in der Gestaltung des Unterrichts frei. Sie halten sich an die Lernarrangements (Lerndesigns und Drehbücher).

⁴In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein Lehrmittel als verbindlich erklären. Die Konferenz nach § 20 ist anzuhören.

3. Teil: Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 25. Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das MBA am 1. September 2022 in Kraft.

Genehmigt unter Vorbehalt (Projekt Governance) durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Zürich,

(Noch ausstehend)

Niklaus Schatzmann, Leiter MBA